

denn es würde ein viel größerer Verlust eintreten, wenn sie nicht mitspielen. Es handelt sich bloß darum, ob die nicht debilitirten Loose glücklich spielen oder schlecht.

Abg. Sachse: Das ist für Jeden eine Warnung, daß man sich auf dieses Spiel nicht einzulassen habe, da solche Verluste regelmäßig im Durchschnitt zu erwarten sind.

Staatsminister v. Zeschau: Der Abg. Eisenstuck hat die Ansicht aufgestellt, daß er überhaupt den Ertrag aus der Lotterie nicht gern im Budget erscheinen sehe. Es ist dies allerdings schon seine Ansicht bei den frühern Landtagen gewesen, und ich möchte daher Bedenken tragen, ihn darüber vollständig zu beruhigen, daß der Etat nicht zu hoch gestellt ist. Der Ansatz im Budget gründet sich nicht etwa auf die Angaben, welche von den beim Lotteriewesen angestellten Beamten eingeholt worden sind, sondern er gründet sich auf gemachte Erfahrungen. Es ist auch die wesentliche Veränderung vorgegangen, daß der Antheil des Stadtraths zu Leipzig am Lottereeinkommen abgelöst worden ist, und eine natürliche Folge davon ist, daß nunmehr auch eine Erhöhung der Erträge um ein Drittel, da der Stadtrath  $33\frac{1}{3}\%$  Antheil hatte, eintreten muß. Was die Bemerkung betrifft, daß im Etat auf die etwaigen Verluste bei den Collecteuren keine Rücksicht genommen worden sei, so habe ich zu erklären, daß in der neuern Zeit diese Verluste immer seltener geworden sind. Die Regierung verfährt mit ziemlicher Vorsicht, läßt sich Caution stellen und hat nach und nach solche Collecteure entfernt, bei welchen sie glaubte, nicht hinlängliche Sicherheit zu haben. Entstehen Verluste, so gehören sie größtentheils der frühern Zeit an. Was die Bemerkung des Abg. Sachse betrifft, so ist sie bereits vom Hrn. Referenten beantwortet worden, und ich habe nur noch zur Vervollständigung hinzuzufügen, daß allerdings diese Loose mitspielen und ihnen die darauf fallenden Gewinne zu Theil werden. Bleiben überhaupt 2000 Loose übrig, so würde das allerdings eine Summe von 80,000 Thlr. machen, es sind aber nur 68,000 Thlr. in Ansatz gebracht, und es ist auf etwaige Gewinne schon mit Rücksicht genommen worden. Es liegt ein Beweis, und zwar ein für die Staatskassen vortheilhafter Beweis vor, daß die liegengebliebenen Loose mitspielen, da bei der letzten Lotterie ein sehr bedeutender Gewinn auf ein solches Loos gefallen ist. Es ist bemerkt worden, es sei nicht passend, eine so große Menge Loose anzufertigen, wenn sie übrig blieben. Dies ist aber nicht zu vermeiden, da bei Vertheilung der Loose den theilhabenden Collecteuren eine gewisse Zahl zugesendet wird, und diesen das Recht zusteht die nicht abgesetzten Loose nach einiger Zeit zurückzuschicken. Es ist also ganz unvermeidlich, daß nicht ein Theil der Loose für die Direction liegen bleibe. Es findet das bei allen Lotterien statt und so auch bei der unsrigen.

Präsident D. Haase: Ich werde nun die Frage stellen, ob die Kammer diese Position nach dem Gutachten unserer Deputation mit 90,000 Thlr. annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Poppe: Das allerhöchste Decret zu Position 20

ist Seite 168 enthalten. Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Verordnung vor Kurzem in der Kammer berathen worden ist. Erlauben Sie mir daher nur, den Bericht der Deputation vorzutragen, welcher lautet:

Position 20. Besoldungs- und Pensionsabzüge für den Staats-Pensionsfonds. Wie aus der Aufstellung im vorigen Budget (Landt-Act. III. Abtheil. I. Bd. S. 627) zu ersehen, wurde ein jährlicher Betrag von 25,000 Thlr. — — angenommen, welcher diesem Fonds zufließen sollte.

Die Staatsregierung hat indeß beschlossen, wie dies in dem uns jetzt vorliegenden Budget (Landt-Act. I. Bd. S. 168 bis 170) näher bezeichnet ist, einige wesentliche Abänderungen eintreten zu lassen, nach welchen die Beiträge für diesen Fonds nur noch im Jahre 1840 erhoben, in den Jahren 1841—1842 und folgenden aber ganz in Wegfall kommen sollen.

Hierüber ist eine besondere Verordnung an die betreffende Deputation gelangt, über welche besonderer Bericht erstattet worden, da derselbe sich aber gegen die Anträge der Staatsregierung erklärt, so kann die Deputation die Annahme dieser Position, auf jedes der 3 Jahre der laufenden Finanzperiode 1840—1842 nur nach der frühern Aufstellung mit 25,000 Thlr. — —

und nicht wie in dem uns vorliegenden Budget mit 8,333 Thlr. 8 Gr. — empfehlen, vorbehältlich des von der Kammer in Folge der von der Regierung erlassenen Verordnung weiterhin zu fassenden Beschlusses.

Referent Poppe: Wie Sie selbst wissen werden, meine Herren, erklärte sich die zweite Deputation gegen den Antrag der hohen Staatsregierung, und als die von derselben gefaßten Mittheilungen in der Kammer berathen wurden, entschied die Kammer, die einmonatlichen Abzüge fallen, hingegen die jährlichen fortbestehen zu lassen. Dadurch würde, wie damals vom Herrn Staatsminister erwähnt wurde, allerdings ein Ausfall von 8000 Thalern herbeigeführt werden. Auf der andern Seite aber wurde damals von demselben erwiedert, daß von dem nächsten Jahre an zu erwarten sei, daß dieser Ausfall aufhören werde. Das Schicksal dieser Verordnung ist jetzt noch nicht bekannt, da in der jenseitigen Kammer darüber noch nicht Beschluß gefaßt ist, und ich glaube, daß die Deputation wohl dabei stehen bleiben kann, daß sie keinen weitem Antrag stellt, und die frühere Aufstellung dieser Position mit 25,000 Thalern fortbauern läßt.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand noch über diese Position zu sprechen? Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich die Frage darauf stellen, ob die Kammer diese von der hohen Staatsregierung nun mit 8333 Thlr. 8 Gr. angelegte Position, in Gemäßheit des Gutachtens der Deputation mit 25,000 Thalern annimmt, vorbehältlich des von der Kammer in Folge der von der Regierung erlassenen Verordnung weiterhin zu fassenden Beschlusses? — Einstimmig Ja. —

Referent Poppe: Die Deputation sagt zu Position 21:

Position 21. Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau. Uebereinstimmend mit